

BAuA

Dortmund/Berlin/Dresden, den 23.06.2026

Leistungsbeschreibung

1. Thema:

Fachgutachten „Review zu Regelungen und Veröffentlichungen zur Aufschlagrichtung von Fluchttüren, insbes. Notausgangstüren“, kurz: **FG Aufschlagrichtung Fluchttüren**

2. Ausgangspunkt des Vorhabens:

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) setzt die unter Nr. 4.4 der Anhänge I und II der EU-Arbeitsstättenrichtlinie (89/654/EWG) enthaltene Vorgabe, wonach sich Türen von Notausgängen nach außen öffnen lassen müssen, strikt um. Von entsprechenden Öffnungsklauseln in den Vorbemerkungen zu den Anhängen I und II der EU-Richtlinie, wonach Abweichungen von den Anforderungen bei nicht vorhandenem Erfordernis grundsätzlich möglich sind, wird auf der Ebene der Rechtsvorschriften in Deutschland bislang keinen Gebrauch gemacht. Damit gilt diese Vorgabe unabhängig von der Zahl der Personen, die auf einen Notausgang angewiesen sind (ab dem ersten Beschäftigten) und unabhängig von einem Gefährdungspotenzial. Andererseits stellt die ArbStättV an andere Türen im Verlauf von Fluchtwegen keine solche Anforderung, selbst wenn im Gefahrenfall eine höhere Zahl von Personen auf diese angewiesen sein kann.

In der Praxis erfüllen Notausgangstüren die Vorgabe der Aufschlagrichtung „nach außen“ häufig nicht, was formal bedeutet, dass bei den für den Vollzug der ArbStättV zuständigen Arbeitsschutzbehörden der Länder entsprechende Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Aufschlagrichtung gestellt und bearbeitet werden müssen. Dies betrifft häufig Eingangstüren von Bestandsgebäuden, in denen Arbeitsstätten eingerichtet werden (z. B. Büroräume in zuvor ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden), wenn hierdurch erheblicher baulicher Anpassungsbedarf entsteht oder Vorgaben des Denkmalschutzes entgegenstehen. Zudem muss dieser Sachverhalt im Zusammenwirken mit z. T. abweichenden Regelungen insbesondere des Bauordnungs-, Brandschutz- und Denkmalschutzrechts gesehen werden (z. B. Muster-Schulbaurichtlinie). Das Bauordnungsrecht der Länder enthält für den Regelbau nach der Musterbauordnung keine Anforderungen an die Aufschlagrichtung von Türen im Verlauf von Rettungswegen. Erst für den Sonderbau (z. B. Versammlungsstätten), wo häufig ebenfalls mit einer hohen Anzahl von Personen zu rechnen ist, wird verlangt, dass Türen von Rettungswegen in Fluchtrichtung öffnen müssen.

Von den Vorgaben der ArbStättV abweichende Regelungen sind bisher nur auf untergesetzlicher Ebene in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (insbesondere ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge) enthalten. Diese entbinden den Arbeitgeber formal jedoch nicht von der Notwendigkeit der schriftlichen Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde (§ 3a ArbStättV). Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden der Länder benötigen ihrerseits für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen geeignete Kriterien als Ermessensgrundlage für die Beurteilung, ob Abweichungen mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar sind. Um entsprechende Entlastungspotenziale und Erleichterungen für Arbeitgeber und Behörden in Form von Ausnahmeregelungen in der Arbeitsstättenverordnung erschließen zu können, sollen die spezifischen Rahmenbedingungen für die Unbedenklichkeit möglicher Abweichungen von der Vorgabe einer Aufschlagrichtung „nach außen“ für Türen im Verlauf von Fluchtwegen ermittelt werden. Entsprechende

Erkenntnisse könnten ggf. die Grundlage dafür bilden, eine Anpassung der ArbStättV vorzunehmen und sich auf EU-Ebene entsprechend einzubringen.

3. Leistungsumfang:

Es ist eine Übersichtsarbeit zu erstellen, welche wissenschaftlich fundierte Argumente und vorhandene rechtliche Regelungen zur Frage der Aufschlagrichtung von Fluchttüren, insbes. der Notausgangstüren enthält. Die Leistung soll sich auf folgende Arbeiten erstrecken:

1. Erhebung des Standes der Technik und wissenschaftlicher Studien zur Thematik der Aufschlagrichtung von Flucht-/Notausgangstüren und damit verbundener Gefährdungen bei der Entfluchtung von Gebäuden generell sowie Arbeitsstätten im Besonderen
2. Erhebung diesbezüglicher Anforderungen in den Rechtsvorschriften/Regelungen des Arbeitsschutzes und des Baurechts im internationalen Vergleich, insbesondere in Westeuropa (EU-Staaten, UK, Schweiz,); dabei ist mit herauszuarbeiten, auf welche Erkenntnisse sich die jeweiligen Vorgaben stützen (Studien, Unfallgeschehen u. ä.), inwieweit die nationalen Regelungen von der strikten Vorgabe einer Aufschlagrichtung für Notausgangstüren „nach außen“ (EU-Arbeitsstättenrichtlinie) abweichen und inwieweit Bestandsschutzregelungen existieren; fehlen in den Staaten entsprechende Rechtsvorschriften/Regelungen, ist dies darzustellen
3. Recherche bzw. Datenerhebung zur betrieblichen Praxis und zum Unfallgeschehen in Deutschland (durch exemplarische Befragung von Unfallversicherungsträgern, Arbeitsschutzbehörden, LASI AG 2 (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, AG 2: Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsstätten, Arbeitsmedizin)
4. Systematisierung der Erkenntnisse aus Nr. 1 – 3; Darstellung von Wissenslücken und Einschätzung, ob weitere Untersuchungen erforderlich sind
5. Ableitung einer Empfehlung zur Anpassung der ArbStättV bzgl. Rahmenbedingungen bzw. Kriterien für eine Abweichung von der strikten Anforderung einer Aufschlagrichtung von Notausgangstüren „nach außen“; Benennung ggf. nötigen Forschungsbedarfs
6. Erstellung eines internen Endberichts und einer Zusammenfassung für eine Publikation

Das Forschungsprojekt ist gemäß den nachfolgenden Bearbeitungsschritten mit der BAuA-Fachgruppe 2.6a „Arbeitsstätten“ (Standort Dresden) abzustimmen:

1. Anlaufberatung (in Präsenz) mit dem Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Beginn, mit Erstellung eines Ergebnisprotokolls
2. Vorlage und Präsentation eines Zwischenberichtes nach dem oben genannten 4. Bearbeitungsschritt, mit Erstellung eines Ergebnisprotokolls
3. Vorlage des Endberichtes und Abschlusspräsentation nach dem 6. Bearbeitungsschritt

Auf Grundlage des Zwischen- und Endberichts ist ca. 4 Wochen nach Vorlagetermin je eine Sachstands- bzw. Abschlussberatung (online oder Präsenz) durch den Auftragnehmer zu organisieren, durchzuführen und anschließend ein Ergebnisprotokoll zu erstellen (Termine und Einzelheiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen).

4. Anforderungen an die Qualifikation der Bieter, Hinweise zur Angebotserstellung:

- Als Auftragnehmer kommen wiss. Personal von Hochschulen, Instituten, Forschungseinrichtungen usw. oder vergleichbare Fachleute aus dem gewerblichen Bereich mit einschlägigen Erfahrungen und Fachwissen auf den Gebieten Arbeitsstättenrecht, Bauordnungsrecht und Gebäudeentfluchtung in Frage.
- Der Anbieter soll sein Fachwissen und Erfahrungsspektrum vorzugsweise durch Angaben zu relevanten Publikationen und bereits bearbeiteten Aufträgen ausweisen.
- Das Projektangebot sollte nicht mehr als 10 Seiten (ohne Anhang) umfassen und aus sich heraus, auch ohne Lektüre der zitierten oder beigefügten Literatur, verständlich sein.
- Bei der Angabe von Sachkosten ist der Bedarf jeder Position einzeln zu begründen.
- Die Erteilung von Unteraufträgen ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich.

5. Nach Durchführung des Projektes sind vom Auftragnehmer vorzulegen:

- 1 Original des internen Endberichtes (max. 100 Seiten ohne Anhang, digital als bearbeitbare barrierefreie MS Word-Datei, sowie als barrierefreie PDF-Datei).
- Publikationsfähige Kurzfassungen zum Projekt mit ca. 15.000 Zeichen
- Die Formatierung des Berichtes hat gemäß den „Leitlinien zur Gestaltung wissenschaftlicher Veröffentlichungen der BAuA“ zu erfolgen. Abbildungen im Bericht sind zusätzlich in einer hohen Auflösung (600 dpi) und die darin visualisierten Daten als bearbeitbare Dateien (MS Excel) zur Verfügung zu stellen.
- Dokumentation sonstiger Publikationen und Vorträge im Zusammenhang mit dem Projekt; diese sind erwünscht und vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- Die Rechte an den Ergebnissen verbleiben dem Bund.

6. Eignung und Leistungsbewertung:

Die Bietenden müssen über die Eignung und Fachkunde verfügen, um die geforderten Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung erbringen zu können. Die in der Anlage 4a aufgeführten Eignungskriterien müssen erfüllt sein, damit das Angebot zur weiteren Wertung zugelassen wird.

Das Fehlen dieser Eignungen bzw. Nachweise führt unmittelbar zum Ausschluss des Angebotes. Zum Nachweis der entsprechenden Eignungen, sind in dem Antrag z. B. entsprechende Vorhaben, Studien und Veröffentlichungen zu nennen. Die geforderten Bescheinigungen/Unterschriften sind beizubringen.

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot (Preis-Leistungs-Verhältnis, siehe Anlage 4c). Die Bewertung des Angebotes erfolgt gemäß der in Anlage 4b aufgeführten Bewertungskriterien

7. Sonstige Hinweise:

Anzubieten ist ein Pauschalpreis in Euro. Der Preis beinhaltet die Durchführung aller genannten Leistungen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist separat auszuweisen. Der anzubietende Pauschalpreis ist mit einer detaillierten und nachvollziehbaren Kalkulation zu plausibilisieren. Die Wertung der Angebote erfolgt auf Basis des Bruttoendpreises. Soweit Bieter aufgrund von Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder wegen der Rechtsform ihres Unternehmens (z.B. Kleinunternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts) unterschiedliche Umsatzsteuersätze ausweisen, wird der jeweils angebotene Bruttogesamtpreis als Wertungspreis herangezogen. Dies entspricht der tatsächlichen finanziellen Belastung des Auftraggebers, da für diese Leistung kein Vorsteuerabzug besteht.

Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten:	mit Zuschlagserteilung, spätestens am 15.10.2026
Voraussichtliche Projektlaufzeit:	12 Monate